

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 11/2014



Veröffentlicht am: 04.03.2014

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbildung der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 3.9.2003 in der Fassung vom 6.6.2012

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr.2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit, Absatz 2 ist durch nachfolgenden Absatz zu ersetzen

alt	neu
(2) Zum Teil I (Bachelorarbeit) wird nur zugelassen, wer – das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt, – an der Universität Magdeburg für den Studiengang „Bachelor of Science für Berufsbildung“ eingeschrieben ist, – die folgenden fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt: Vorlage von mindestens 7 Modulprüfungsnachweisen aus der beruflichen Fachrichtung und von mindestens 1 Modulprüfungsnachweis aus Betriebspädagogik.	(2) Zum Teil I (Bachelorarbeit) wird nur zugelassen, wer – das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt, – an der Universität Magdeburg für den Studiengang „Bachelor of Science für Berufsbildung“ eingeschrieben ist, – die folgenden fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt: Vorlage von Modulprüfungsnachweisen aus der beruflichen Fachrichtung, der Betriebspädagogik und dem Unterrichtsfach von min. 120 CP.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2014 im Bachelorstudiengang Berufsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Studierende, die bis zum Wintersemester 2013/2014 im genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, können dieser Ordnung auf Antrag beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 15.01.2014 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 29.01.2014.

Magdeburg, 30.01.2014

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg